

Der Landtag von Niederösterreich hat am **18. Nov. 1999**
beschlossen:

Anderung des NÖ Luftreinhaltegesetzes

Das NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBI. 8100, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte I bis IV des Inhaltsverzeichnisses lauten:

"Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Geltungs-(Anwendungs)bereich
- § 3 Begriffe
- § 4 Immissionsgrenzwerte
- § 5 (entfällt)

Abschnitt II

Feuerungsanlagen und Verbrennungsvorgänge

- § 6 (entfällt)
- § 7 (entfällt)
- § 8 (entfällt)
- § 9 (entfällt)
- § 10 (entfällt)
- § 11 Bewilligungspflicht von Feuerungsanlagen
- § 12 (entfällt)
- § 13 Rauch- und Abgasfänge
- § 14 (entfällt)
- § 15 Verbrennen im Freien

Abschnitt III

Weitere Luftreinhaltemaßnahmen

§ 16 (entfällt)

§ 17 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und flüssiger Chemikalien

§ 18 Aufbereitungsanlagen für Körnerfrüchte

Abschnitt IV

(entfällt)

§ 19 (entfällt)

§ 20 (entfällt)"

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge:

"Anlage 2 - Staubemissionsgrenzwerte für feste Brennstoffe

Anlage 3 - Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe

Anlage 4 - Grenzwerte für gasförmige Brennstoffe"

3. § 2 lautet: "§2"

"Geltungs-(Anwendungs)bereich

Dieses Gesetz gilt nicht für Heizungsanlagen, welche gemäß Art.10 Abs.1 Z. 12 B-VG aus der Zuständigkeit des Bundes ausgenommen sind."

4. Im § 3 entfallen die Wortfolgen:

"Brennstoffwärmeleistung (auch Feuerungswärmeleistung): die Wärmemenge die je Zeiteinheit einer Feuerstätte mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Dauerleistung zugeführt werden kann. Die Wärmemenge ist auf den unteren Heizwert (H_u) bezogen."

"Feuerstätten: Einrichtungen, in denen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, daß sie abgeleitet werden müssen."

"Feuerungsanlagen: Anlagen, die aus Feuerstätte, Verbindungsstück und Fang bestehen."

"Nennwärmeleistung (auch Nennheizleistung): die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger (z.B. Wasser, Dampf) nutzbar abgegebene Nennwärme. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in Kilowatt (kW) angegeben - bezogen auf den jeweiligen Brennstoff. Kann die Nennwärmeleistung nicht bestimmt werden, so ist sie mit 80 % der Brennstoffwärmeleistung anzusetzen."

5. Die §§ 5 bis 10 entfallen:

6. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge:

"o von Feuerungsanlagen, die mehr als 150 kg SO₂ pro Stunde ausstoßen

o von Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW und".

7. § 11 Abs. 3 und Abs. 5 entfallen.

8. § 12 entfällt.

9. § 14 letzter Satz entfällt.

10. § 16 entfällt.

11. Abschnitt IV. entfällt.

12. Im § 22 Abs. 1 entfällt die Wortfolge:
"und die befugten Fachleute nach § 6 Abs. 7"
13. § 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 entfallen.
14. Im § 24 Abs. 1 Ziffer 3 entfällt die Wortfolge:
"eine Feuerungsanlage oder"
15. § 24 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 entfallen.
16. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 entfallen.
17. § 25 Abs. 2 bis 4 entfallen, die Bezeichnung Abs. 1 entfällt.
18. Die Anlagen 2 bis 4 entfallen.